

Behandlungsvertrag

Zwischen der Hebamme Dorothee Höhler
Ybelherstraße 35
82362 Weilheim
Tel: 0881-12889120
- nachfolgend „Hebamme“ genannt -

und Frau _____
geb. am _____
versichert bei _____
- nachfolgend „Leistungsempfängerin“ genannt -

wird folgender Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe abgeschlossen:

§ 1 Leistungen

Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der oben genannten freiberuflich tätigen Hebamme in Anspruch. Diese Leistungen sind Krankenkassenleistungen und erfolgen auf Grundlage des zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband geschlossenen Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V.

Die Hebammenleistungen umfassen insbesondere Beratung, Schwangerenvorsorge, Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden, Wochenbettbetreuung und Beratung während der Stillzeit. Folgende Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung: Wahlleistungen, Teilnahme an Kursen sowie Betreuung bei der Geburt. Ebenfalls nicht umfasst sind Krankentransporte, ärztliche Leistungen sowie die Leistungen anderer Berufsgruppen.

Die Leistungen werden von Montag bis Freitag, nicht aber an Wochenenden oder an Feiertagen, jeweils zwischen 8 und 17 Uhr erbracht.

Die Hebamme ist in diesem Zeitraum unter der oben genannten Telefonnummer erreichbar. Sollte die Hebamme nicht persönlich zu sprechen sein, besteht die Möglichkeit, eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen. Die Hebamme wird sich schnellstmöglich melden. In dringenden Fällen oder in Notfällen hat sich die Leistungsempfängerin an ihren Gynäkologen bzw. Kinderarzt oder an eine Klinik zu wenden.

Im Falle einer Verhinderung der Hebamme (z.B. wegen Fortbildungen, Krankheit oder Urlaub) wird die Betreuung durch eine von der Hebamme organisierten Vertretung übernommen. Sollte ausnahmsweise keine Vertretung zur Verfügung stehen, muss sich die Leistungsempfängerin in dringenden Fällen an ihren Gynäkologen, Kinderarzt oder an eine Klinik wenden.

§ 2 Terminverlegung, Terminversäumnis, Bereitstellungshonorar

Da die Hebamme berufsbedingt zu unplanmäßigen Einsätzen gerufen wird, kann sie gelegentlich Termine kurzfristig nicht wahrnehmen. In solchen Fällen wird sie schnellstmöglich der Leistungsempfängerin Bescheid geben und das weitere Vorgehen besprechen.

Aufgrund unterschiedlicher Anfahrtswege und der unterschiedlichen Dauer einzelner Hausbesuche sowie eventueller unplanmäßiger Einsätze kann die vereinbarte Uhrzeit um bis zu 45 Minuten abweichen.

Sollte die Leistungsempfängerin einen Termin mit der Hebamme nicht wahrnehmen können, ist dieser 24 Stunden im Voraus bei der Hebamme abzusagen. Wenn ein Termin von der Leistungsempfängerin nicht rechtzeitig abgesagt wird, kann die Hebamme bei einem Terminausfall – gleich aus welchen Gründen – der Leistungsempfängerin das Honorar privat in Rechnung stellen.

§ 3 Kostenübernahme

Leistungen, die auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V erfolgen, werden von der Hebamme direkt mit der gesetzlichen Krankenkasse der Leistungsempfängerin abgerechnet. Für Anzahl oder Umfang der erstattungsfähigen Leistungen gelten Höchstgrenzen, über deren Erreichen die Hebamme die Leistungsempfängerin rechtzeitig aufklärt.

Falls Leistungen bei mehreren Hebammen in Anspruch genommen werden und dadurch die erstattungsfähigen Kontingente überschritten werden, hat die Leistungsempfängerin die Hebamme über alle Leistungen zu informieren, die bei einer weiteren Hebamme auf Kassenkosten in Anspruch genommen werden bzw. wurden.

Leistungsempfängerinnen, die bei einer privaten Krankenversicherung oder nicht krankenversichert sind, haben die Leistungen der Hebamme als Selbstzahler zu begleichen. Die Hebamme wird der Leistungsempfängerin eine Rechnung auf Grundlage der Bayerischen Privatgebührenverordnung (Hebammengebührenverordnung) erstellen. Diese Rechnung ist unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder der Beihilfestelle innerhalb der vereinbarten Frist zu zahlen. Die Klärung, ob und inwieweit Hebammenhilfe vom Leistungsumfang der privaten Krankenversicherung und/oder der Beihilfe umfasst ist, obliegt der Leistungsempfängerin.

Die Leistungsempfängerin ist verpflichtet, die von der Hebamme erbrachten Leistungen zu quittieren.

Bei Zahlungsverzug wird neben den Verzugszinsen für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 € berechnet.

§ 4 Änderung des Versicherungsstatus oder persönlicher Daten

Die Leistungsempfängerin ist verpflichtet, den Wechsel ihrer Krankenkasse, des Versicherungsstatus oder eine Änderung ihrer persönlichen Daten der Hebamme umgehend mitzuteilen.

§ 5 Schweigepflicht und Datenschutz

Die Hebamme unterliegt grundsätzlich und auch gegenüber anderen an der Behandlung beteiligten Personen (z. B. Ärzten) der Schweigepflicht. Die Leistungsempfängerin kann in Sonderfällen die Hebamme von dieser Schweigepflicht befreien.

Im Rahmen der Hebammenhilfe werden seitens der Hebamme personenbezogene Daten sowohl der Leistungsempfängerin als auch der (geborenen/ungeborenen) Kinder erhoben, verarbeitet und genutzt. Neben Angaben zu Person (Name, Adresse, Kostenträger, Beruf usw.) gehören hierzu insbesondere die für die Behandlung notwendigen medizinischen Befunde. Die Verarbeitung und Verwendung dieser Daten dient lediglich der Erbringung, Abrechnung oder Sicherung der Qualität der Hilfeleistung der Hebamme. Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, wenn die Leistungsempfängerin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage für die Weitergabe von personenbezogenen und medizinischen Daten besteht, insbesondere in folgenden Fällen:

- Notsituationen, insbesondere wenn die Leistungsempfängerin nicht ansprechbar sein sollte und weitere Hilfe dringlich ist.
- Abrechnungen von Hilfeleistungen, die direkt und unmittelbar mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, insbesondere mit Krankenkassen oder entsprechend § 301a Abs.2 SGB V über eine externe Abrechnungsstelle erfolgen.
- privat versicherte Leistungsempfängerinnen, bei denen die Abrechnung über eine externe Abrechnungsstelle erfolgt,
- Wahlleistungen, deren Abrechnung über eine externe Abrechnungsstelle erfolgen.

§ 6 Haftung

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Tätigkeit der Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme. Sofern ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

§ 7 Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 5 Werktagen gekündigt werden. Es bedarf keiner Angabe von Gründen für die Kündigung. Dies ist durch die Hebamme lediglich bei unüberbrückbaren Auseinandersetzungen, Missachtung der Empfehlungen und Behandlungsmaßnahmen oder im Krankheitsfall möglich.

Die Leistungsempfängerin bestätigt hiermit die Richtigkeit Ihrer Angaben. Mit dem Inhalt dieses Vertrages ist sie einverstanden. Sie hat eine Kopie des Vertrages erhalten. Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift der Leistungsempfängerin

Ort, Datum

Unterschrift der Hebamme